

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00523]

13 JUIN 2005. — Loi relative aux communications électroniques Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- de la loi du 27 mars 2014 portant des dispositions diverses en matière de communications électroniques (*Moniteur belge* du 28 avril 2014);

- de l'article 1 de l'arrêté royal du 2 avril 2014 relatif à la modification, en matière de qualité du service, de certains objectifs imposés au prestataire de la composante géographique du service universel par la loi du 13 juin 2005 relative aux communications électroniques (*Moniteur belge* du 30 mai 2014).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00523]

13 JUNI 2005. — Wet betreffende de elektronische communicatie Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de wet van 27 maart 2014 houdende diverse bepalingen inzake elektronische communicatie (*Belgisch Staatsblad* van 28 april 2014);

- van artikel 1 van het koninklijk besluit van 2 april 2014 betreffende de wijziging van bepaalde doelstellingen inzake dienstkwaliteit die door de wet van 13 juni 2005 betreffende de elektronische communicatie worden opgelegd aan de aanbieder van het geografische element van de universele dienst (*Belgisch Staatsblad* van 30 mei 2014).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00523]

13. JUNI 2005 — Gesetz über die elektronische Kommunikation Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Gesetzes vom 27. März 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation,

- von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 2. April 2014 über die Änderung bestimmter Zielsetzungen in Bezug auf die Dienstqualität, die durch das Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation dem Anbieter der geografischen Komponente des Universaldienstes auferlegt werden.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

27. MÄRZ 2014 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Gegenstand

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung folgender Richtlinien in belgisches Recht:

1. Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste,

2. Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten,

3. Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors

Art. 2-9 - [Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen]

KAPITEL 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation

Art. 10 - In Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2012, werden die Wörter "ermöglicht und Notrufe" aufgehoben und das Wort "erlaubt" durch das Wort "ermöglicht" ersetzt.

Art. 11 - Artikel 9 § 7 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Februar 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "bei Hilfsdiensten" und den Wörtern "sowie im Hinblick auf die Erfüllung" die Wörter ", im Hinblick auf die Ermittlung durch den Ombudsdienst für Telekommunikation der Identität von Personen, die ein elektronisches Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst böswillig genutzt haben," eingefügt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "des Anrufers" durch die Wörter "des Endnutzers" ersetzt.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR oder diese Entschädigungen bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegt werden, bis die Ethikkommission für Telekommunikation oder eine ihrer Kammern definitiv darüber befinden hat, ob der Ethikkodex für Telekommunikation eingehalten wird und wie die einbehaltenen oder hinterlegten Entschädigungen verwendet werden.

25 AVRIL 2014 — Règlement portant des dispositions diverses en matière de Justice — Traduction allemande d'extraits

Art. 38 - In Artikel 145 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird zwischen dem Wort "Artikel" und dem Wort "130" in Artikel 145 des Gesetzes, eingefügt.
 articles 1 à 14, 16, 17, 28 à 72, 78 à 95, 97 à 103, 114 à 116, 124 à 128, 130 à 143, 145, 148 à 152, 159 - Artikel 38, der Anlage zum selben Gesetz, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2012, wird wie folgt abgeändert:
 du 25 avril 2014 portant des dispositions diverses en matière de Justice (Moniteur belge du 14 mai 2014) wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Cette traduction de l'acte en français peut être utilisée dans les langues officielles de la Région flamande par les personnes qui ont le droit de faire valoir leurs droits en matière de Justice.

- monatliche Ermäßigung von 3,10 EUR auf die Gesprächskosten bei diesem Betreiber."

2. Der Artikel wird durch Paragraphen 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - In Artikel 74 erwähnte Anbieter ermöglichen es Begünstigten von Sozialtarifen, andere als die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Dienste getrennt oder als Produktbündel zu zeichnen, ohne dass diese Begünstigten auf die in den Paragraphen 1 bis 3 vorgesehenen Ermäßigungen verzichten müssen.

In Artikel 74 erwähnte Anbieter dürfen die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Ermäßigungen auf Produktbündel, die andere Dienste als diejenigen einschließen, für die Sozialtarife gelten, anwenden. In diesem Fall bezieht sich die Berechnung der Nettokosten in Bezug auf das Anbieten solcher Produktbündel gemäß Artikel 45/1 der Anlage nur auf die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Dienste.

Der Tarif, der für jeden der anderen Dienste fakturiert wird, die ein Begünstigter von Sozialtarifen getrennt zeichnet, darf nicht höher als der Tarif sein, der für denselben Dienst Nutzern fakturiert wird, die keine Sozialtarife in Anspruch nehmen.

Gegebenenfalls darf der Tarif, der für sämtliche Dienste fakturiert wird, die ein Begünstigter von Sozialtarifen zeichnet, nicht höher als der Tarif für das entsprechende Produktbündel sein, das Nutzern, die keine Sozialtarife in Anspruch nehmen, auf dem Markt angeboten wird.

§ 5 - Als Ergänzung zu der in Artikel 110 § 4 erwähnten Information müssen in Artikel 74 erwähnte Anbieter Begünstigten von Sozialtarifen vor Abschluss eines Abonnements oder Einreichung eines Antrags auf Gewährung des Telefonsozialtarifs die Möglichkeit bieten, die in den Paragraphen 1 bis 3 vorgesehenen Tarifermäßigungen auf das Angebot anzuwenden, das unter Berücksichtigung der Dienste, die diese Begünstigten zeichnen wollen, finanziell am vorteilhaftesten ist."

Art. 40 - In Artikel 45/1 Absatz 5 der Anlage zum selben Gesetz, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juli 2012, werden die Wörter "vom König auf Vorschlag des Instituts" durch die Wörter "vom Institut" ersetzt.

KAPITEL 4 - *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 2007*

zur Festlegung des Verwaltungsstatuts des Personals des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen

Art. 41 - [Aufhebungsbestimmung]

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

2. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die Änderung bestimmter Zielsetzungen in Bezug auf die Dienstqualität, die durch das Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation dem Anbieter der geografischen Komponente des Universaldienstes auferlegt werden

(...)

Artikel 1 - Artikel 7 § 2 Absatz 4 der Anlage zum Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation wird wie folgt ersetzt:

"Diese Prozentsätze werden auf der Grundlage aller gültigen Fehlermeldungen und Wiederherstellungen innerhalb des berücksichtigten Beobachtungszeitraums errechnet.

Folgende Fälle werden nicht berücksichtigt:

- Fälle, in denen die Wiederherstellung von einer Absprache zwischen Anbieter und Teilnehmer abhängt,
- Fälle, die den Zugang zu den Ausrüstungen des Teilnehmers erfordert hätten, den der betreffende Teilnehmer zum geplanten Zeitpunkt jedoch nicht gewährt hat,
- andere Fälle, die vom Institut festgelegt werden, über die der Anbieter keine Kontrolle hat und die nicht auf einen Fehler seinerseits zurückzuführen sind.

Die Modalitäten der Mitteilung und Billigung der Ursachen, die vom Anbieter geltend gemacht werden, um die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen zu rechtfertigen, werden vom Institut festgelegt."

(...)